

## Merkblatt

- für den Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation des Zweckverbandes Südstormarn (ZVS)
- für den Antrag auf Befreiung vom Benutzerzwang für Niederschlagswasser

Gemäß §11 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des ZVS (Abwassersatzung) vom 09.07.2008 bedarf die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Anschlussgenehmigung durch den Verband.

Der hierfür erforderliche Entwässerungsantrag muss vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung direkt beim ZVS eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

1. Ausgefüllte Antragsvordrucke
2. Aktueller Auszug aus der Flurkarte
3. Baubeschreibung und ggf. zusätzliche wassertechnische Berechnungen / Nachweise
4. Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung aller vorhandenen bzw. neu zu errichtenden Gebäuden und aller befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze, Wege, Terrassen) sowie deren ordnungsgemäßen Entwässerung. Einzuzeichnen sind alle Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasser) mit Angaben über Durchmesser und Gefälle einschließlich der Schächte sowie ggf. Versickerungsanlagen, Abscheider und andere Abwasseranlagen.
5. Grundrisse und Schnitte (ggf. Strangschema) aller Geschosse im Maßstab 1:100 mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände und Leitungen.
6. Gegebenenfalls rechtliche Absicherung der Leitungsrechte bei Querung anderer Grundstücke (Flurstücke).

### Hinweise für die Planung der Niederschlagsentwässerung:

- Bei Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal ist die Einhaltung der geltenden Einleitbeschränkung unbedingt erforderlich. Den zulässigen Abflussbeiwert für das jeweilige Grundstück erhalten Sie auf Anfrage beim ZVS. Gegebenenfalls sind Rückhalteeinrichtungen (Drossel und Stauraum) zu planen und einzubauen
- Gemäß § 8 der Abwassersatzung des ZVS kann der Verband vom Benutzungszwang befreien, wenn die anderweitige schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachgewiesen wird. Dies kann durch Versickerung auf dem eigenen Grundstück oder die Einleitung in ein Gewässer erfolgen.
- Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) oder die Einleitung in ein Gewässer ist erlaubnis- oder anzeigepflichtig. Beachten Sie bitte, dass dies bei der zuständigen Wasserbehörde in Bad Oldesloe beantragt bzw. Anzeigt werden muss. Entsprechende Vordrucke finden Sie auf der Internetseite des Kreises Stormarn.  
Der Antrag / die Anzeige ist mit den zugehörigen Anlagen beim ZVS in 3-facher Ausfertigung einzureichen und wird vom Verband im Genehmigungsverfahren an die Wasserbehörde weitergeleitet.

## Hinweise für die Bauplanung und -ausführung

- Sofern Sie einen neuen Grundstücksanschluss an die öffentliche Kanalisation benötigen, ist dieser gesondert zu beantragen. Die Herstellung erfolgt durch den Vertragsunternehmer des ZVS.
- Mit der Herstellung / Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der ZVS die Entwässerungsgenehmigung erteilt hat. Die Arbeiten sind von einem Fachbetrieb auszuführen und müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Denken Sie daran, den Baubeginn und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beim ZVS anzuzeigen.
- Die Übergabeschächte nahe der Grundstücksgrenze müssen als begehbare Schächte mit einem Durchmesser von 1,0 m ausgeführt werden. Die Grundstücksanschlüsse sind bis zu den Übergabeschächten mit gleichem Material, gleicher Richtung und gleichem Gefälle zu verlängern. Zum Schutz der Anschlussleitungen vor möglichen Bruchschäden durch Setzungen ist es unerlässlich, dass die Anbindung der Schächte mit einem Gelenkstück (maximale Länge 0,6 m) erfolgt.
- Achten Sie bitte darauf, dass die Verlängerung der Grundstücksanschlüsse zwischen der Grundstücksgrenze und den Übergabeschächten zwingend der Abnahme durch den Verband in offener, gemäß den Unfallverhütungsvorschriften gesicherter Baugrube bedarf. Ein Termin hierfür ist mit dem Verband mindestens 24 Stunden vorher abzustimmen.
- Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind sämtliche neu hergestellten Abwasserleitungen und Schächte sowie alle bestehenden Abwasserleitungen und Schächte, die durch die Neubaumaßnahme mitgenutzt werden, gemäß DIN EN 1610 durch ein privat zu beauftragendes Fachunternehmen in Anwesenheit eines Mitarbeiters des ZVS auf Dichtheit zu prüfen. Einen Termin für die Druckprobe vereinbaren Sie bitte mindestens 2 Werktage vorher mit dem Zweckverband. (Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach bestandener Dichtheitsprüfung in Betrieb genommen werden.)
- Vergessen Sie bitte nicht Ihre Verpflichtung, die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beim ZVS anzuzeigen und einen Termin für die gemäß § 9 (5) der Abwassersatzung durchzuführende Abnahme abzustimmen.

## Ansprechpartner beim Zweckverband Südstormarn sind:

- für Entwässerungsanträge: **Herr Kurth**  
Telefon: 040 / 7 10 902 - 26  
E-Mail: fabian.kurth@zvsuedstormarn.de
- für Abnahmen: **Herr Löhr**  
Telefon: 040 / 7 10 902 - 22  
E-Mail: julius.loehr@zvsuedstormarn.de

## Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde sind:

- **Frau Stieler**  
Telefon: 04531 / 160 - 1635  
E-Mail: b.stieler@kreis-stormarn.de
- **Frau Maksimovic**  
Telefon: 04531 / 160 - 1095  
E-Mail: a.maksimovic@kreis-stormarn.de